

Änderung der Regelungen für die Sicherheit von Maschinen

Die Neufassung der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wurde in Deutschland in der neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GPSGV) umgesetzt. Wie im Bundesgesetzblatt vom 25.06.2008 nachzulesen, tritt die neue Verordnung am 29. Dezember 2009 in Deutschland in Kraft.

Im Gegensatz zu früheren Änderungen sind in der neuen Verordnung keine Übergangsfristen vorgesehen, in der sowohl die Bestimmungen der alten als auch der neuen Verordnung parallel nebeneinander gelten. Das heißt, ab diesem Zeitpunkt gelten allein die Bestimmungen der neuen Verordnung und der neuen EU-Maschinenrichtlinie.

Die Hersteller von Maschinen und Anlagen müssen sich daher, wenn nicht bereits geschehen, rechtzeitig mit den neuen Regelungen vertraut machen, da eine Maschine nicht von heute auf morgen neu konzipiert bzw. umgerüstet werden kann. Im Folgenden werden einige der durch die neue Maschinenrichtlinie verursachten geänderten Regelungen zusammengefasst.

Der **Anwendungsbereich** der neuen Maschinenrichtlinie wurde klarer gefasst und erweitert. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll insbesondere auch die neu gefasste Maschinendefinition beitragen.

Die Liste der **Ausnahmen** von der Maschinenrichtlinie wurde geändert. Die Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie erfolgt jetzt produktbezogen.

Die **Herstellerpflichten** für Maschinen werden klarer festgelegt.

Es gibt **Änderungen bei den grundlegenden Anforderungen** an Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bereich der „Allgemeinen Grundsätze“. Teilweise gibt es auch begriffliche Änderungen, so heißt die Gefahrenanalyse jetzt „Risikobeurteilung“.

Die **Konformitätsbewertung** für Maschinen hat sich für den Standardfall nicht geändert. Allerdings gibt es für besonders „gefährliche Maschinen“ (Anhang IV-Maschinen) im Bereich der Konformitätsbewertung einige



Änderungen. Hier sind zukünftig drei Verfahren vorgesehen, die in Abhängigkeit von der „Normenkonformität“ gewählt werden können. Die unterschiedlichen Verfahren sind dem abgebildeten Flussdiagramm zu entnehmen.

Der Hersteller hat nach der neuen Richtlinie dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung (bisher Gefahrenanalyse) durchgeführt wird und die Maschine anschließend auch nach dieser Beurteilung konstruiert und gebaut wird.

Eine wesentliche Änderung findet sich im Bereich der Dokumentation. Jeder Hersteller muss zukünftig in seiner Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen „Dokumentationsverantwortlichen“ mit Sitz in der Gemeinschaft angeben.

Die EG-Konformitätserklärung nach Anhang II bleibt unverändert bestehen und gilt jetzt für alle Produkte des Anwendungsbereiches bis auf „unvollständige Maschinen“ und damit auch für Sicherheitsbauteile.

Die bisherige „Herstellererklärung“ für „Teilmaschinen“ wird durch eine „Einbauerklärung“ abgelöst, die konkretere Aussagen hinsichtlich der Richtlinienkonformität der jetzt „unvollständigen Maschinen“ enthält.

Die erste harmonisierte Liste für Normen, die eine Konformitätsvermutung für die neugefasste Richtlinie auslösen, ist am 08.09.2009 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.